

## Änderungsvorschläge

### zum parlamentarischen Berichtsentwurf von James Nicholson vom 24.02.2011 zum Milchsektor

- Berichtsentwurf dient als Vorlage für Vorschlag des EU-Parlamentes und des Rates bezüglich einer Regulierung im Milchsektor (auch im Bezug auf Council Regulation (EC) No 1234/2007; (COM(2010)0728 – C7-0408/2010 – 2010/0362(COD)) -

Sehr geehrtes Mitglied des EU-Parlamentes,

das Ziel einer Reform des Milchmarktes ist es, Strukturen so zu verändern und zu formen, dass wir in Europa eine nachhaltige Milchproduktion für die Zukunft sichern können. Mit den bestehenden Strukturen kann das nicht gewährleistet werden. Darauf haben auch die starken Proteste der europäischen Milcherzeuger verwiesen. Da die Kosten der Produktion von den Erzeugerpreisen nicht gedeckt werden können, nimmt insbesondere auch die Überschuldung der Betriebe, die investiert haben, überhand und es drohen EU-weit Strukturbrüche. Damit entfällt mehr und mehr die Grundlage für eine stabile, nachhaltige und qualitativ hochwertige Milchversorgung für die EU-Bürger.

Die europäischen Milcherzeuger haben sich mit dem Berichtsentwurf, den EU-Parlamentarier James Nicholson zum Vorschlag des EU-Parlamentes und des Rates bezüglich einer Regulierung im Milchsektor erstellt hat, auseinandergesetzt. Dabei haben sie festgestellt, dass die im Berichtsentwurf enthaltenen Vorschläge die Realität am Milchmarkt nicht ausreichend widerspiegeln. Ein endgültiger Parlamentsvorschlag muss diese Realitäten jedoch beachten. Daher hat sich das European Milk Board (EMB) erlaubt, den Berichtsentwurf zu kommentieren und an wichtigen Stellen Änderungsvorschläge zu erbringen. So kann den realen Zuständen des Milchsektors in einem endgültigen Papier des Parlamentes auch angemessen Rechnung getragen werden.

**Wir bitten Sie, sich dafür einzusetzen, dass diese Änderungsvorschläge Eingang in einen endgültigen Parlamentsbeschluss finden.**

Sie haben es in der Hand. Sie können am Milchmarkt wichtige Veränderungen bewirken. Die Milcherzeuger der EU bitten Sie:

- Entscheiden Sie sich für gleichberechtigte Positionen am Milchmarkt, die ein faires Einkommen für die Erzeuger ermöglichen.
- Damit entscheiden Sie sich für aktive Bauernhöfe in ihrer Region und in der ganzen EU
- und für eine stabile, nachhaltige und qualitativ hochwertige Milchproduktion.

## Gleichberechtigte Positionen am Milchmarkt

Zusammenfassend sehen Sie hier die wichtigsten Punkte, die beachtet werden müssen, damit tatsächlich ausgeglichene Positionen am Milchmarkt geschaffen werden können.

### So funktioniert es

Ein ausgeglichenes Verhältnis am Markt funktioniert über:

#### ***I) Bündelung***

***Mit Bündelung Milcherzeuger auf Augenhöhe bringen – Erzeugerorganisationen können das leisten – aber nur bei einem ausreichend hohen Bündelungsgrad***

Es muss den Milcherzeugern erlaubt sein sich angemessen zu bündeln, so dass sie genauso stark am Markt agieren können wie die Verarbeiter. In Prozenten ausgedrückt bedeutet das EU-weit einen möglichen Bündelungsgrad von 30 Prozent der EU-Menge. National sollte es gar keine Beschränkungen geben. Denn Verarbeiter haben Konzentrationen am Markt erreicht, denen ohne eine angemessene Bündelung der Erzeuger nicht mit gleicher Marktkraft begegnet werden kann. So hat beispielsweise die Molkerei Arla Foods in Dänemark bereits einen nationalen Marktanteil von 95 Prozent. Können Sie sich da vorstellen, dass Erzeugerorganisationen mit 20 Prozent nationalem Bündelungsgrad auf Augenhöhe mit diesem übermächtigen Marktgegenüber verhandeln und faire Preise erzielen können? Richtig, das ist so nicht möglich! Daher sollten die Milcherzeuger in der EU die Möglichkeit bekommen, durch *ähnlich starke* Erzeugerorganisationen bei ihren Verhandlungen unterstützt zu werden.

Sehen Sie bezüglich der Bündelung bitte unten die Änderungsvorschläge des EMB in dem Artikel 126a

Details zur Bündelung sehen Sie bitte im Vertiefungsteil S.19

#### ***II) Monitoringstelle***

***Transparenz mit Anwendung – Monitoringstelle erhebt in einem erstem Schritt Vollkosten der Produktion und kalkuliert Preiskorridor – später können dann die für die EU benötigten Mengen davon abgeleitet werden***

Was ist ein fairer Erzeugerpreis? Ein Preis, bei dem die Kosten der Produktion gedeckt sind. Fair ist es daher nicht, wenn die Mehrheit der Erzeuger die Produktion mit Krediten oder Nebeneinkommen zusätzlich querfinanzieren oder die Erzeugung ganz aufgeben muss. Um

die Vollkosten der Produktion zu kennen, muss eine Monitoringstelle installiert werden, die jene Kosten EU-weit ermittelt. Diese Ermittlung dient als Grundlage für die Berechnung eines Preiskorridors, der als Orientierung für die zu verhandelnden Preise gilt.

Ein weiterer Schritt: Die Monitoringstelle kalkuliert die zu produzierenden Mengen anhand des Preiskorridors und anhand der tatsächlichen Nachfrage am Markt. Mittels der Erzeugerorganisationen können davon ausgehend Mengenanpassungen am Markt vorgenommen werden.

Die Monitoringstelle kann gewährleisten, dass keine überflüssige Produktion mehr anfällt, die kostenintensiv vom EU-Markt genommen werden muss und in Drittländer geschwemmt wird (Preisdumping!).

Sehen Sie dazu bitte die Änderungsvorschläge in der Präambel, Punkt 11a und im Artikel 126b

Mehr Details zur Monitoringstelle im Vertiefungsteil auf Seite 20 dieses Dokumentes.

### ***III) Kontraktualisierung***

#### ***Wenn überhaupt, dann funktioniert sie nur unter wichtigen Mindestbedingungen***

Egal ob in der Wirtschaft, Politik oder anderweitig – überall gilt: Nur wenn beide Seiten auf Augenhöhe verhandeln, kann man erwarten, dass Verträge fair ausgehandelt werden. Ansonsten wird der schwächere Vertragspartner das Nachsehen haben. Auf dem Milchmarkt wird die Konzentration auf Seiten der Verarbeiter allerdings dafür sorgen, dass den Produzenten die Vertragsbedingungen von den Molkereien als stärkerem Marktpartner diktiert werden. Wenn es trotz dieser wichtigen Bedenken zur Vertragseinführung in den EU-Mitgliedsstaaten kommt, dann ist es unabdingbar, dass Mindestkriterien an die Verträge gestellt werden, die verpflichtend sein müssen: Dazu gehört, dass die gesamte vertraglich vereinbarte Menge zu einem definierten Preis je Abnehmer und die Vertragslaufzeiten festgelegt werden. Außerdem muss sich die Preisvereinbarung mindestens an den durchschnittlichen Vollkosten der Milcherzeugung in der EU orientieren, um Dumpingpreise zu vermeiden. Diese Vollkosten sollten durch die Monitoringstelle ermittelt werden. Zudem dürfen Verträge nur zwischen Verarbeitern und eindeutigen, nicht von einer Molkerei abhängigen Erzeugerorganisationen abgeschlossen werden. Den Genossenschaftsmolkereien müssen deshalb ebenfalls unabhängige Erzeugerorganisationen vorgeschaltet werden können. Kontrakte müssen des Weiteren der europäischen Monitoringstelle unverzüglich nach Abschluss gemeldet werden.

Sehen Sie dazu bitte die Änderungsvorschläge in Artikel 185f

Mehr Details zur Kontraktualisierung im Vertiefungsteil auf Seite 21 dieses Dokumentes.

## So funktioniert es nicht

Ein ausgeglichenes Verhältnis am Markt funktioniert allerdings nicht:

wenn **Genossenschaften als Erzeugerorganisationen** gelten. Erzeugerorganisationen sollen die Interessen der Produzenten vertreten. Viele Genossenschaften können das nicht leisten, da sie als Verarbeiter ganz klar billig Milch einkaufen wollen. Auch wenn man theoretisch meint, dass die Produzenten doch als Anteilseigner der Genossenschaften dieses „Billiginteresse“ dämpfen könnten – das ist in der Realität kaum noch möglich. In vielen Genossenschaften haben die aktiven Erzeuger nur noch verschwindend geringen Einfluss, so dass das Interesse am billigen Rohstoff Milch die Überhand gewinnt. Die Konsequenz sollte daher sein: Erzeugergemeinschaften, die für die Produzenten verhandeln, können keine Genossenschaften sein bzw. Produzenten, die in einer Genossenschaft sind, müssen die Möglichkeit haben, zusätzlich auch Mitglied einer verhandelnden Erzeugerorganisation zu werden.

Sehen Sie dazu bitte die Änderungsvorschläge zu Punkt 9 der Präambel und zu Artikel 185f  
Details zu der Problematik der Genossenschaften sehen Sie im Vertiefungsteil auf S. 23

Ein ausgeglichenes Verhältnis am Markt ist auch dann nicht möglich, **wenn jeder EU-Mitgliedsstaat individuell entscheiden kann, ob Verträge zwischen Produzent und Verarbeiter obligatorisch sein sollen oder nicht**. Das Land, das diese Verträge verpflichtend einsetzt, während andere Länder es nicht tun, wird seiner Milchindustrie einen Wettbewerbsnachteil beschere. Daher werden die Mitgliedsstaaten sich kaum für Verträge entscheiden, wenn es nicht EU-weit verpflichtend ist. Dieses Instrument wird daher kaum eingesetzt werden.

Sehen Sie dazu bitte die Änderungsvorschläge zu Artikel 185f1 und 4a  
Details zu der Problematik der Kontraktualisierung sehen Sie im Vertiefungsteil auf S. 21

# Konkrete Änderungsvorschläge zum Berichtsentwurf

Es werden in diesem Kapitel im Regelfall die Vorschläge des Berichtsentwurfs von James Nicholson kommentiert, was in der linken Tabellenspalte auch im einzelnen immer ersichtlich ist an dem Verweis: „Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson“. In einigen Fällen beziehen sich die vorliegenden Änderungskommentare aber auch direkt auf die Vorschläge der EU-Kommission aus ihrem Papier *Kom(2010)728*. Dies ist dann erkenntlich an dem Verweis „Vorschlag der EU-Kommission“.

## Präambel, Paragraph 2

<p><u>Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson</u></p> <p>(2) Im Zeitraum von 2007 bis 2009 <b>haben sich außergewöhnliche Ereignisse</b> auf den Sektor Milch und Milcherzeugnisse <b>ausgewirkt und eine extreme Preisvolatilität verursacht, was 2009 schließlich einen Zusammenbruch der Preise zur Folge hatte, so dass viele Milchbauern in Europa zum Aufgeben gezwungen waren und die Lebensfähigkeit vieler weiterer Milcherzeuger ernsthaft gefährdet war.</b></p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p>(2) Im Zeitraum von 2007 bis 2009 <b>haben sich <del>außergewöhnliche</del> Ereignisse</b> auf den Sektor Milch und Milcherzeugnisse <b>ausgewirkt und eine extreme Preisvolatilität verursacht, was 2009 schließlich einen Zusammenbruch der Preise zur Folge hatte, so dass viele Milchbauern in Europa zum Aufgeben gezwungen waren und die Lebensfähigkeit vieler weiterer Milcherzeuger ernsthaft gefährdet war.</b></p> <p><u>Ergänzung zum vorliegenden Text:</u></p> <p>Der Milchmarkt konnte auf den starken Preisverfall nicht angemessen reagieren. Grund war zum einen die Angebots-Preiselastizität, d.h. die Stärke der Reaktion des Angebotes auf sich verändernde Preise, die im Milchsektor kurzfristig stets gering ist. Die Anpassung der Produktion an fallende oder steigende Preise kann aufgrund bestimmter Charakteristika des Produktes Milch nicht angemessen erfolgen. Zum anderen verhinderte die ausgesprochen schwache Position der Milchproduzenten gegenüber der Verarbeiterseite ein Ansteigen der Erzeugerpreise.</p>
<p><u>Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson</u></p> <p>(2a) <b>Als Reaktion auf diese Krise hat die Kommission verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dazu beizutragen, den finanziellen Druck auf die Erzeuger zu verringern und die Marktlage zu stabilisieren, darunter die Wiedereinführung von Ausfuhrerstattungen, die Verlängerung des Interventionszeitraums für Butter und Magermilchpulver und die Verteilung eines Hilfspakets im Umfang von</b></p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p><u>Ergänzung zum vorliegenden Text:</u></p> <p>Besonders Exportsubventionen haben dazu beigetragen, dass überschüssiges Milchvolumen von der EU auf andere Märkte – unter anderem in Entwicklungsländern – geschwemmt wurde und dort schädliches Preisdumping verursachte.</p>

EUR 280 Millionen unter den Milchbauern in der EU-27.

Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson

(6a) Vor kurzem wurde auf EU-Ebene die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette erörtert. Dabei wurde hervorgehoben, dass die Kosten für die Erzeuger zwar weiterhin steigen, dass jedoch die Preise, die die Verbraucher bezahlen, diese Situation nicht angemessen widerspiegeln. Sorge bereitet in zunehmendem Maße auch die Macht großer Einzelhandelsunternehmen und vor allem der Umstand, dass Mehrwert nicht gleichmäßig auf die gesamte Kette verteilt wird.

Änderungsvorschlag EMB

(6a) Vor kurzem wurde auf EU-Ebene die Funktionsweise der Lebensmittelversorgungskette erörtert. ~~Dabei wurde hervorgehoben, dass die Kosten für die Erzeuger zwar weiterhin steigen, dass jedoch die Preise, die die Verbraucher bezahlen, diese Situation nicht angemessen widerspiegeln.~~ Sorge bereitet in zunehmendem Maße ~~auch insbesondere die~~ Macht von Molkereien, während die Position der Milcherzeuger sehr schwach ist. Besonders aufgrund der Molkereien wird der Mehrwert nicht gleichmäßig entlang der gesamten Kette verteilt. Sorge bereiten zudem auch die **Machtpositionen großer Einzelhandelsunternehmen und ihre oft großen Margen.** ~~und vor allem der Umstand, dass Mehrwert nicht gleichmäßig auf die gesamte Kette verteilt wird.~~

**Erläuterung:**

**Betonung der Schwäche der Position der Erzeuger gegenüber den Molkereien. Dies spielt eine wichtige Rolle und muss in das Papier Eingang finden. Handel allein ist nicht das Problem.**

## Präambel, Paragraph 9

Vorschlag der EU-Kommission

Da es keine EU-Rechtsvorschriften über solche Verträge gibt, können die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen Vertragsrechts solche Verträge zwingend vorschreiben, sofern sie dabei nicht gegen EU-Recht verstoßen und insbesondere nicht das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen. Angesichts der EU-weit unterschiedlichen Verhältnisse sollte diese Entscheidung im Interesse der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Damit jedoch gewisse Mindeststandards für derartige Verträge sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation sichergestellt sind, sollten

Änderungsvorschlag EMB

~~Da es keine~~ EU-Rechtsvorschriften über solche Verträge ~~sind notwendig. gibt, können die~~ Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen ~~Vertragsrechts solche Verträge zwingend~~ vorschreiben, sofern sie dabei nicht gegen EU-Recht verstoßen und insbesondere nicht das ~~ordnungsgemäße~~ Funktionieren ~~des~~ Binnenmarkts ~~und der gemeinsamen~~ Marktorganisation ~~beeinträchtigen.~~ ~~Angesichts der EU-weit unterschiedlichen~~ Verhältnisse ~~sollte diese Entscheidung im~~ Interesse ~~der~~ Subsidiarität ~~den~~ Mitgliedstaaten ~~überlassen bleiben.~~ Damit ~~jedoch~~ gewisse Mindeststandards für derartige Verträge sowie das

<p>einige grundlegende Voraussetzungen für die Verwendung solcher Verträge auf EU-Ebene festgelegt werden. Da die Satzungen einiger Molkereigenossenschaften möglicherweise Bestimmungen mit ähnlichen Auswirkungen enthalten, sollten sie der Einfachheit halber von einer Vertragspflicht befreit werden. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Systemen, bei denen Dritte die Milch von den Landwirten abholen und an die verarbeitenden Betriebe liefern, sollten die Regelungen in einem solchen Fall ebenfalls gelten.</p>	<p>ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und der gemeinsamen Marktorganisation sichergestellt sind, sollten einige grundlegende Voraussetzungen für die Verwendung solcher Verträge auf EU-Ebene festgelegt werden. <del>Da die Satzungen einiger Molkereigenossenschaften möglicherweise Bestimmungen mit ähnlichen Auswirkungen enthalten, sollten sie der Einfachheit halber von einer Vertragspflicht befreit werden.</del> Zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Systemen, bei denen Dritte die Milch von den Landwirten abholen und an die verarbeitenden Betriebe liefern, sollten die Regelungen in einem solchen Fall ebenfalls gelten.</p>
---	---

## Präambel, Paragraph 11a (neu)

	<p><u>Vorschlag EMB</u></p> <p>Als Grundlage zur Ermittlung und Durchsetzung fairer Preise soll eine Monitoringstelle auf EU-Ebene errichtet werden.</p>
--	--

## Präambel, Paragraph 13

<p><u>Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson</u></p> <p><b><i>(13a) Innovation sowie Forschung und Entwicklung (F+E) auf dem europäischen Milchsektor sind ausschlaggebend für seine künftige Entwicklung und seine Nachhaltigkeit. Das übergeordnete Ziel dieser Instrumente sollte die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors sein, etwa indem neue Produkte entwickelt und neue Märkte erschlossen werden, der Klimawandel abgeschwächt wird, die ökologischen Auswirkungen der Milchviehwirtschaft auf ein Minimum reduziert werden und die Effizienz des Sektors insgesamt verbessert wird. Hervorzuheben ist, dass es Zusagen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf eine kontinuierliche Finanzierung bedarf, die in eine langfristige Strategie für Forschung und Innovation auf dem Milchsektor eingebettet ist.</i></b></p>	<p><u>Kommentar des EMB</u></p> <p><b>Auch wenn Innovation und Forschung etc. nicht unwichtig sind: Mit diesem Abschnitt wird eine zu starke Betonung darauf gelegt. Die Problematik auf dem Milchmarkt kann durch solche Maßnahmen leider nicht gelöst werden, denn sie führen nicht zu den stark benötigten <u>strukturellen</u> Änderungen. Der Bericht sollte sich aber auf die benötigten <u>strukturellen</u> Änderungen konzentrieren.</b></p>
---	---

*Die derzeitige geringe Inanspruchnahme dieser Möglichkeiten lässt sich durch einen aktiveren Austausch bewährter Praktiken im Bereich der Innovation verbessern, so dass die vollständige Kohäsion von Projekten, die im Rahmen der Forschungspolitik der EU finanziert werden, gewährleistet ist und der Bekanntheitsgrad der Möglichkeiten, die sich im Rahmen sowohl des Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums als auch des Siebten Rahmenprogramms bieten, gesteigert wird.*

## Präambel, Paragraph 16a

Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson

*(16a) In Anbetracht der Zuständigkeit der Kommission für die Wettbewerbspolitik der Union und der besonderen Natur dieser Rechtsakte sollte die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten entscheiden, ob bestimmte Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse mit den Wettbewerbsbestimmungen der Union vereinbar sind sowie ob eine Erzeugerorganisation, die die Produktion von mehr als einem Mitgliedstaat abdeckt, Verhandlungen führen darf.*

Kommentar des EMB

**Löschen**

**Erläuterung:**

**Bereits bestehende Kontrollmöglichkeiten der Kommission reichen aus, um eventuellen Wettbewerbsstörungen zu begegnen.**

**Mit dem Absatz 16a würden Erzeuger schon im Vorfeld in ihren Handlungsmöglichkeiten viel zu stark eingeschränkt.**

## Vorschlag der EU-Kommission: Artikel 123 – Paragraph 4 im Detail

In Artikel 123 wird folgender Absatz eingefügt:

- „4. Die Mitgliedstaaten können auch Branchenverbände anerkennen, die
- a) aus Vertretern der mit der Erzeugung von, dem Handel mit oder der Verarbeitung von Erzeugnissen des Sektors Milch und Milcherzeugnisse zusammenhängenden Wirtschaftszweige gebildet werden;
  - b) auf Initiative aller oder einiger der unter Buchstabe a genannten Vertreter gegründet werden;
  - c) in einer oder mehreren Regionen der EU eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten – unter Berücksichtigung der Verbraucherinteressen – ausüben:
    - i) dafür sorgen, dass der Wissensstand steigt und Markt und Erzeugung transparenter werden, z. B. durch die Veröffentlichung von Statistiken über Preise, Mengen und die Vertragsdauer von Rohmilchliefverträgen und durch Analysen möglicher künftiger Marktentwicklungen auf regionaler und nationaler Ebene;
    - ii) Mitwirkung an einer besseren Koordinierung der Vermarktung der Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere durch Marktforschung und -studien;
    - iii) Ausarbeitung von Standardverträgen in Einklang mit dem EU-Recht;
    - iv) Information und Marktforschung zur Ausrichtung der Produktion auf Erzeugnisse, die dem Marktbedarf sowie den Vorlieben und den Erwartungen der Verbraucher, insbesondere hinsichtlich der Qualität und der Umweltfreundlichkeit, besser gerecht werden;
    - v) Suche nach Möglichkeiten, den Einsatz von tiermedizinischen Produkten und anderen Stoffen zu begrenzen;
    - vi) Entwicklung von Verfahren und Geräten zur Verbesserung der Produktqualität auf allen Stufen der Erzeugung und Vermarktung;
    - vii) Ausschöpfung des Potenzials des ökologischen Landbaus und Schutz und Förderung dieser Art der Landwirtschaft sowie der Ursprungsbezeichnungen, Gütesiegel und geografischen Angaben und
    - viii) Förderung der integrierten Erzeugung oder anderer umweltfreundlicher Erzeugungsmethoden.“

## Reaktionen auf den Kommissionsvorschlag: Artikel 123 – Paragraph 4 – Punkt c – Unterpunkt viii a

<p><u>Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson</u></p> <p><i>(viii a) Unterstützung von Innovation sowie Forschung und Entwicklung (F+E) auf dem Milchsektor, um das Potenzial von Milch und Milchzeugnissen voll auszuschöpfen, vor allem was die Schaffung von Produkten „mit Mehrwert“ betrifft;</i></p>	<p><u>Kommentar des EMB</u></p> <p><b>Auch wenn Innovation und Forschung etc. nicht unwichtig sind: Mit diesem Abschnitt wird eine zu starke Betonung darauf gelegt. Die Problematik auf dem Milchmarkt kann durch solche Maßnahmen leider nicht gelöst werden, denn sie führen nicht zu den stark benötigten <u>strukturellen</u> Änderungen. Der Bericht sollte sich aber auf die benötigten strukturellen Änderungen konzentrieren.</b></p>
--	--

## Artikel 123 – Paragraph 4 – Punkt c – Unterpunkt viii b

<p><u>Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson</u></p> <p><i>(viii b) Information über die besonderen Merkmale von Milch und Milchprodukten mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe;</i></p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p><u>Ergänzung zum vorliegenden Text:</u></p> <p>Diese Informationen sollten Angaben beinhalten zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Naturbelassenheit des Produktes (Beimischen von milchfremden Stoffen)</li> <li>- den Produktionsorten (Ort der Erzeugung <u>und</u> Verarbeitung)</li> </ul> <p>Die Kennzeichnung von Milchprodukten bzw. Imitaten ist eindeutig zu definieren und bei Verstößen zu sanktionieren.</p>
--	---

## Artikel 123 – Paragraph 4 – Punkt c – Unterpunkt viii c

<p><u>Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson</u></p> <p><i>(viii c) Durchführung von Werbemaßnahmen für Milch und Milchprodukte sowohl innerhalb der Union als auch in Drittstaaten, um den Verbrauch von Milchprodukten zu steigern.</i></p>	<p><u>Kommentar des EMB</u></p> <p><b>Sicherlich sind Maßnahmen zur Nachfrageankurbelung nicht absolut fehl am Platz . Die Problematik auf dem Milchmarkt kann aber dadurch nicht gelöst werden. Denn es werden damit nicht die benötigten <u>strukturellen</u> Änderungen angesteuert. Der Bericht sollte sich aber auf die benötigten strukturellen Änderungen konzentrieren.</b></p>
--	---

## Vorschlag der EU-Kommission: Artikel 126a im Detail

### Artikel 126a

#### Vertragsverhandlungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

1. Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 185f Absatz 1 Unterabsatz 2 können von einer gemäß Artikel 122 anerkannten Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon ausgehandelt werden.
2. Die Erzeugerorganisationen können Verträge aushandeln:
  - a) unabhängig davon, ob das Eigentum an der Rohmilch von den Landwirten auf die Erzeugerorganisation übergeht;
  - b) unabhängig davon, ob für die gemeinsame Erzeugung einiger oder aller der ihnen angehörenden Landwirte derselbe Preis ausgehandelt wird;
  - c) sofern die solche Verhandlungen einer bestimmten Erzeugerorganisation betreffende gesamte Rohmilchmenge folgende Grenzen nicht überschreitet:
    - i) 3,5 % der gesamten Erzeugung der EU;
    - ii) 33 % der gesamten Erzeugung eines in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaats und
    - iii) 33 % der gesamten Erzeugung aller in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaaten;
  - d) sofern die betreffenden Landwirte keiner anderen Erzeugerorganisation angehören, die ebenfalls in ihrem Namen solche Verträge aushandelt, und
  - e) sofern die Erzeugerorganisation die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten benachrichtigt, in dem/denen sie tätig ist.

## Reaktionen auf den Kommissionsvorschlag: Artikel 126a – Paragraph 1

<u>Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson</u>	<u>Änderungsvorschlag EMB</u>
<p>1. Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 185f Absatz 1 Unterabsatz 2 können von einer gemäß Artikel 122 anerkannten Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon ausgehandelt werden. <b>Dieser Artikel kommt nicht zur Anwendung, wenn der Erzeuger die Rohmilch an ein Unternehmen liefert, das die</b></p>	<p>1. Verträge über die Lieferung von Rohmilch durch einen Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb oder Abholer im Sinne von Artikel 185f Absatz 1 Unterabsatz 2 können von einer gemäß Artikel 122 anerkannten Erzeugerorganisation im Sektor Milch und Milcherzeugnisse im Namen der ihr angehörenden Landwirte für deren gesamte gemeinsame Erzeugung oder einen Teil davon ausgehandelt werden. <del>Dieser Artikel kommt nicht zur Anwendung, wenn der Erzeuger</del></p>

<p><i>Milch verarbeitet und das eine Genossenschaft ist, der der Erzeuger angehört.</i></p>	<p><del>die Rohmilch an ein Unternehmen liefert, das die Milch verarbeitet und das eine Genossenschaft ist, der der Erzeuger angehört.</del></p> <p><b>Erläuterung:</b>  Einer der größten Fehler, den man machen kann, wäre, wenn man Genossenschaftsmolkereien eine Sonderstellung gibt, wie im durchgestrichenen Teil angedacht ist. Auch Produzenten von Genossenschaftsmolkereien müssen die Möglichkeit haben von Produzentenorganisationen vertreten zu werden. Warum? Weil in der Realität ein Großteil von Genossenschaften <u>nicht</u> wie theoretisch angedacht, die Interessen der Erzeuger vertritt. Es ist wichtig, das zu beachten – denn 58 Prozent der EU-Milchmenge wird in Genossenschaftsmolkereien verarbeitet. Es sind nicht allein die anderen 42 Prozent Menge, die unter unfairen Marktbedingungen hergestellt werden. Diese 58 Prozent fallen ebenso darunter. <i>Sehen Sie dazu die Texte „IV Problematik Genossenschaften“ und „III Kontraktualisierung“ im Vertiefungsteil.</i></p>
---	---

### Artikel 126a – Paragraph 2 – Punkt c - Unterpunkt i

<p><u>Vorschlag der EU-Kommission</u></p> <p>(i) 3,5 % der gesamten Erzeugung der EU;</p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p>(i) <del>30</del> <b>3,5</b> % der gesamten Erzeugung der EU</p>
---	--

### Artikel 126a – Paragraph 2 – Punkt c - Unterpunkt ii

<p><u>Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson</u></p> <p>(ii) <b>20</b> % der gesamten Erzeugung eines in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaats und</p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p>(ii) <del>keine Begrenzung bezüglich 20</del> % der gesamten Erzeugung eines in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaats und</p>
---	--

## Artikel 126a – Paragraph 2 – Punkt c - Unterpunkt iii

<p><u>Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson</u></p> <p>(iii) 20 % der gesamten Erzeugung aller in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaaten;</p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p>(iii) <del>20%</del> <b>keine Begrenzung bezüglich</b> der gesamten Erzeugung aller in solche Verhandlungen einer Erzeugerorganisation eingebundenen Mitgliedstaaten;</p>
--	---

### Erläuterung

Der Europäische Gerichtshof hat schon in der sogenannten Roche Entscheidung festgehalten, dass - bei Hinzukommen weiterer Indizien - erst bei einem Marktanteil von über 40% in der Regel vom Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung auszugehen ist. Der nun gewählte Prozentsatz liegt weit unterhalb der kritischen Grenzen des Kartellrechts und ist aus wettbewerbsrechtlicher Sicht so nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass auf nationaler Ebene - z.B. in Deutschland - bereits jetzt Ausnahmeregelungen existieren, die eine Bündelung bis zu 85% erlauben.

Sollten aber die Legislativvorschläge des Parlamentes nicht die Situation auf dem Milchmarkt verbessern? Sollte die Position der Milcherzeuger damit nicht gestärkt werden? In den Vorschlägen des Artikels 126a Paragraph 2 werden jedoch die Milchproduzenten zu stark beschränkt. Die Begrenzung eines Bündelungsgrades auf national 20% oder 33% (wie von der EU-Kommission vorgeschlagen) und auf 3,5 Prozent EU-weit gehen stark an der realen Situation in den nationalen und europäischen Molkereisektoren vorbei. Es kann damit kein Ausgleich der Positionen zwischen Produzenten und Verarbeitern geschaffen werden. *Bitte sehen Sie dazu den Text „I Bündelung“ im Vertiefungsteil, der die Realität in den Molkereisektoren aufführt.*

## Artikel 126a – Paragraph 2a

<p><u>Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson</u></p> <p><i>2a. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c Ziffern ii und iii kann die Erzeugerorganisation in Mitgliedstaaten, in denen die gesamte jährliche Milchproduktion im Vergleich mit dem Unionsdurchschnitt als vernachlässigbar erachtet wird, Verhandlungen führen, sofern die Gesamtmenge an Rohmilch, die die betreffende Erzeugerorganisation in derartige Verhandlungen einbezieht, folgende Mengen nicht übersteigt:</i></p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p><b>Löschen</b></p> <p><b>Erläuterung</b> Es sollte ohnehin keinerlei Beschränkungen in diesem Zusammenhang geben, Siehe Änderungen EMB in Artikel 126a – Paragraph 2 – Punkt c - Unterpunkt ii und Unterpunkt iii</p>
---	---

## Artikel 126a – Paragraph 5

<p><u>Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson</u></p> <p>5. Abweichend von Absatz 2 Buchstabe c <b>Ziffern i, ii und iii</b> kann die entsprechend dem zweiten Unterabsatz zuständige Wettbewerbsbehörde – selbst wenn der Grenzwert von <b>3,5 % bzw. 20 %</b> nicht überschritten wird – in Einzelfällen beschließen, dass die betreffende Erzeugerorganisation keine Verhandlungen führen darf, wenn sie dies für erforderlich erachtet, um <b>ernsthaften Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen</b> oder um ernsthaften Schaden von auf ihrem Hoheitsgebiet angesiedelten kleinen und mittelgroßen Betrieben, die Rohmilch verarbeiten, abzuwenden.</p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p><b>Löschen</b></p> <p><b>Erläuterung</b> <b>Bleibt der Paragraph stehen, wäre die Milchbranche schlechter gestellt als alle anderen Branchen. Denn die Kartellbehörden steigen unterhalb eines Marktanteils von 20% - außer bei Vorliegen ganz seltener Marktconstellationen, die hier nicht gegeben sind - bei Fusionen nicht einmal in eine vertiefte Prüfung ein.</b></p>
---	--

## Artikel 126b (neu)

	<p><u>Vorschlag EMB</u></p> <p>Als Grundlage zur Ermittlung und Durchsetzung fairer Preise soll eine Monitoringstelle auf EU-Ebene errichtet werden, die EU-weit die Vollkosten der Produktion erhebt. Orientiert an den ermittelten Vollkosten soll sie die Kalkulation eines Preiskorridors vornehmen, der als Grundlage für Preisverhandlungen der Erzeugerorganisationen dient.</p> <p>Bewegt sich der reale Preis unter oder über die Grenze des Preiskorridors, kalkuliert die Monitoringstelle Mengenanpassungen, damit sich der Preis zurück in den berechneten Korridor bewegt. Die Mengenanpassungen werden am Markt dann von Erzeugerorganisationen vorgenommen.</p>
--	---

## Artikel 185e – Paragraph 1 and 2a

<p><u>Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson</u></p> <p>1. Rohmilch verarbeitende Betriebe geben den zuständigen nationalen Behörden für jeden Monat die Rohmilchmengen an, die ihnen geliefert wurden, <b>damit die gesamte Milcherzeugung und das gesamte Milchangebot der EU genau bestimmt und auf diese Weise in allen Teilen der Milchversorgungskette die Transparenz zugunsten aller Akteure dieser Kette erhöht werden kann.</b></p>	<p><b>Ein notwendiger Paragraph</b></p>
--	---

<p><u>Vorschlag im Berichtsentswurf von Nicholson</u></p> <p><b>2a. Im Interesse des Schutzes eines lautereren Wettbewerbs und zur Vermeidung von Marktverzerrungen wird der geschäftssensible Charakter dieser Informationen berücksichtigt, bevor sie veröffentlicht werden.</b></p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p><b>2a. Im Interesse des Schutzes eines lautereren Wettbewerbs und zur Vermeidung von Marktverzerrungen wird der geschäftssensible Charakter dieser Informationen berücksichtigt, bevor sie veröffentlicht werden. Um jedoch eine größtmögliche Transparenz zu erreichen, sollte auf eine Veröffentlichung von Daten nur in ganz besonderen und sachlich begründeten Fällen verzichtet werden.</b></p> <p><b>Erläuterung</b> <b>Transparenz kann nur gewährleistet werden, wenn die Daten veröffentlicht werden. Gleichzeitig ist es wichtig, dass beide Akteure (Verarbeiter/ Produzenten) auf Augenhöhe stehen.</b></p>
--	--

## Vorschlag der EU-Kommission: Artikel 185f im Detail

### Artikel 185f

#### Vertragsbeziehungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

1. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, dass für jede Rohmilchlieferung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, müssen solche Verträge die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.

In diesem im ersten Unterabsatz beschriebenen Fall muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, dass, wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird, für jede Stufe der Lieferung ein solcher Vertrag

zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.

2. Der Vertrag
  - a) ist vor der Lieferung abzuschließen;
  - b) ist schriftlich abzuschließen und
  - c) hat insbesondere die folgenden Bestandteile zu beinhalten:
    - i) den Preis für die gelieferte Milch, der
      - fest und im Vertrag genannt sein muss oder
      - schwanken kann, aber ausschließlich von im Vertrag festgelegten Faktoren abhängt wie insbesondere der Entwicklung der Marktlage auf der Grundlage von Marktindikatoren, der Liefermenge sowie der Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch;
    - ii) die Mengen, die geliefert werden können und/oder müssen, und den Zeitplan für die Lieferung sowie
    - iii) die Dauer des Vertrags, der auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsklauseln abgeschlossen werden kann.
3. Abweichend von Absatz 1 ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb kein Vertrag vorgeschrieben, wenn der verarbeitende Betrieb eine Genossenschaft ist, der der betreffende Landwirt angehört und deren Satzung Bestimmungen enthält, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie die unter Absatz 2 Buchstabe a, b und c genannte.
4. Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchliefereien, die von Landwirten, Abholern oder Rohmilch verarbeitenden Betrieben abgeschlossen werden, einschließlich der in Absatz 2 Buchstabe c genannten, sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar.
5. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieses Artikels kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten sämtliche notwendigen Maßnahmen treffen.“

## Änderungsvorschläge zu Artikel 185f:

<u>Vorschlag EU-Kommission</u>	<u>Änderungsvorschlag EMB</u>
<p>(1) Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, dass für jede Rohmilchlieferung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist, müssen solche Verträge die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.</p> <p>In diesem im ersten Unterabsatz beschriebenen Fall muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, dass, wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere</p>	<p>(1) <del>Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, dass</del> für jede Rohmilchlieferung eines Landwirts an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb <del>ist</del> ein schriftlicher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen; <del>ist, müssen</del> solche Verträge <del>müssen</del> die in Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen.</p> <p>Die Implementierung solcher Verträge ist obligatorisch für jeden Mitgliedsstaat. Die Mitgliedsstaaten müssen sie obligatorisch für Verarbeiter und Produzenten machen. Verträge</p>

<p>Abholer vorgenommen wird, für jede Stufe der Lieferung ein solcher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen ist. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.</p>	<p>dürfen nur zwischen Verarbeitern und eindeutigen, nicht von einer Molkerei abhängigen Erzeugerorganisationen abgeschlossen werden. Genossenschaftsmolkereien gelten daher nicht als Erzeugerorganisationen. Es sollen dabei gleiche europäische Standards bezüglich Basispreis (Fett, Eiweiß, Zellzahl u.ä.) gelten.</p> <p>Kontrakte müssen der europäischen Monitoringstelle unverzüglich nach Abschluss gemeldet werden.</p> <p><del>In diesem im ersten Unterabsatz beschriebenen Fall muss der betreffende Mitgliedstaat ebenfalls festlegen, dass,</del> <del>w</del>Wenn die Rohmilchlieferung durch einen oder mehrere Abholer vorgenommen wird, <del>ist</del> für jede Stufe der Lieferung ein solcher Vertrag zwischen den beteiligten Parteien abzuschließen <del>ist</del>. In diesem Sinne bezeichnet der Begriff „Abholer“ ein Unternehmen, das Rohmilch von einem Landwirt oder einem weiteren Abholer zu einem Rohmilch verarbeitendem Betrieb oder einem weiteren Abholer befördert, wobei das Eigentum an der Rohmilch bei jeder Stufe der Lieferung übertragen wird.</p>
--	---

<p><u>Vorschlag EU-Kommission</u></p> <p>(2 c i) den Preis für die gelieferte Milch, der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fest und im Vertrag genannt sein muss oder</li> <li>- schwanken kann, aber ausschließlich von im Vertrag festgelegten Faktoren abhängt wie insbesondere der Entwicklung der Marktlage auf der Grundlage von Marktindikatoren, der Liefermenge sowie der Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch;</li> </ul>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p>(2 c i) den Preis für die gelieferte Milch/ je Abnehmer, der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens die durchschnittlichen Vollkosten der Milcherzeugung in der EU berücksichtigen muss, um Dumpingpreise zu vermeiden. Sinkt die Preisvereinbarung um mehr als 10% unter die Vollkostenschwelle, erlischt die Andienungspflicht bzw. der Vertrag,</li> <li>- fest und im Vertrag genannt sein muss oder</li> <li>- schwanken kann, aber ausschließlich von im Vertrag festgelegten Faktoren abhängt <del>wie insbesondere der Entwicklung der Marktlage auf der Grundlage von Marktindikatoren, der Liefermenge sowie der Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Rohmilch;</del></li> </ul> <p>Diese Faktoren können nicht Verkaufspreise der Molkereien an den Handel, sondern nur die Vollkosten der Milchproduktion beim Erzeuger sein.</p>
---	--

<p><u>Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson</u></p> <p>3. Abweichend von Absatz 1 ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Landwirt an eine Genossenschaft, der der betreffende Landwirt angehört und deren Satzung <b>oder damit zusammenhängende oder daraus abgeleitete Vereinbarungen</b> Bestimmungen <b>enthalten</b>, mit denen eine ähnliche Wirkung erzielt wird wie die unter Absatz 2 Buchstabe a, b und c genannte, <b>kein Vertrag vorgeschrieben</b></p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p><b>Löschen</b></p> <p><b>Erläuterung</b>  <b>Denn es ist sehr gefährlich, wenn Genossenschaften hier eine Ausnahme bilden. Sehen Sie dazu bitte im Vertiefungsteil: „IV Problematik Sonderstellung Genossenschaften“</b></p>
---	--

<p><u>Vorschlag im Berichtsentwurf von Nicholson</u></p> <p><b>4a. Selbst wenn ein Mitgliedstaat beschlossen hat, Verträge für die Milchwirtschaft nicht zwingend vorzuschreiben, kann eine Erzeugerorganisation oder ein Landwirt einen Vertrag verlangen, für den die vorstehenden Bedingungen gelten. Unter solchen Umständen kann die Molkerei entweder den Vertrag akzeptieren oder die Milchlieferung ablehnen.</b></p>	<p><u>Änderungsvorschlag EMB</u></p> <p><b>Löschen</b></p> <p><b>Erläuterung</b>  <b>Kontrakte mit den genannten Bedingungen müssen obligatorisch für jeden Erzeuger und Verarbeiter sein.</b>  <b>Ein Milcherzeuger ist überhaupt nicht in der Lage einen Vertrag durchzusetzen, wenn die Molkerei das Recht hat ihn zurückzuweisen.</b></p>
---	---

# Vertiefungsteil

## I Bündelung

Wie die Europäische Kommission treffend festgestellt hat, ist der Milchmarkt durch eine starke Konzentration auf der Verarbeiterseite gekennzeichnet, während die Erzeuger kaum gebündelt auftreten. Die daraus resultierende schwache Position der Produzenten am Markt ist für die extrem niedrigen Erzeugerpreise mitverantwortlich und öffnet unfairen Handelspraktiken die Türen. Aus diesem Grund begrüßt das European Milk Board prinzipiell den Vorschlag der EU-Kommission, den Milcherzeugern über größere Bündelungsmöglichkeiten eine bessere Position am Markt einzuräumen. Allerdings muss es sich dabei um eine wirkliche Ausweitung der Bündelungsmöglichkeiten handeln. Der von der EU-Kommission vorgeschlagene maximale Grad von 3,5 Prozent der EU-Milchmenge beachtet die Marktgegebenheiten nicht und würde real wenig Verbesserung bringen bzw. bestehende Möglichkeiten der Erzeuger einiger EU-Staaten sogar noch empfindlich einschränken. Gleiches gilt für den Kommissionsvorschlag von 33 Prozent der nationalen Menge sowie auch für den Vorschlag des parlamentarischen Berichtsentwurfs von national 20 Prozent. EU-weit muss eine Prozentzahl **von 30 Prozent** angesetzt werden und national müssen die **Beschränkungen ganz wegfallen**.

### *Problematik 3,5 Prozent EU-weit anstelle von 30 Prozent*

Die Bündelung von Milcherzeugergemeinschaften wäre bei 3,5 Prozent der EU-Menge auf rund 4,7 Milliarden kg Milch begrenzt. Das ist viel zu gering, denn Molkereien wie Arla Foods oder FrieslandCampina besitzen mit 8,7 Milliarden<sup>1</sup> bzw. 11,7 Milliarden<sup>2</sup> kg Milch auf Molkereiseite schon einen Anteil von ca. 6,5 bzw. 8,8 Prozent des europäischen Marktes. Außerdem können und werden sie auch weiter ungehindert wachsen und noch mehr Marktanteile auf sich vereinen.

Es handelt sich bei den Molkereien zudem um Konzerne mit einheitlicher Geschäftsführung, die zielgerichteter agieren können als eine Gemeinschaft von individuellen Milchviehbetrieben. Dabei bedarf es bei der enormen Größe der marktbeherrschenden Molkereien nicht einmal Absprachen, um eine einheitliche Strategie beim Rohmilcheinkauf zu verfolgen. Der Konzentration von beispielsweise 8 Prozent auf Molkereiseite muss daher eine deutlich höhere Konzentration auf Seiten der Erzeuger gegenüberstehen, um eine ähnliche Stellung auf dem Milchmarkt erreichen zu können. 3,5 Prozent für die Erzeuger würden die ungleichen Positionen nicht ausreichend ausbalancieren. Es blieben unfaire Positionen. Das EMB plädiert daher für einen Bündelungsgrad von **30 Prozent**.

### *Problematik 33 Prozent bzw. 20 Prozent nationaler Bündlungsgrad*

Auch der Vorschlag, die Bündelung national auf 33 bzw. 20 Prozent zu begrenzen, geht weit an der realen Situation in den nationalen Molkereisektoren vorbei. Eines der zahlreichen Beispiele ist Dänemark, wo die Molkerei Arla Foods bereits 95 Prozent der Marktanteile auf sich vereinigt.<sup>3</sup> Damit ist sie bereits fast dreimal so stark, wie eine Erzeugerorganisation nach den Vorschlägen der EU-Kommission jemals werden könnte. Ein weiteres Beispiel ist Irland, wo nur drei Molkereien den Milchmarkt dominieren.<sup>4</sup> Um die Verhandlungsposition der Erzeuger im notwendigen Maße zu

---

<sup>1</sup> Arla Geschäftsbericht 2009: <http://www.arlafoods.de/uber-uns/geschaeftsbericht-2009/kennzahlen-im-ueberblick/> (Zugriff 6.12.10)

<sup>2</sup> Kennzahlen FrieslandCampina: <http://www.campina.de/uber-uns.aspx> (Zugriff 6.12.10)

<sup>3</sup> Baking + Biscuit 2009 Ausgabe 04, S. 32

<sup>4</sup> LEI Wageningen (2006): European dairy policy in the years to come: impact of quota abolition on the dairy sector. The Hague, S. 13

verbessern, muss hier ganz offensichtlich ein weitaus höherer Bündelungsgrad für die Erzeuger angesetzt werden.

Wird das nicht berücksichtigt und werden die niedrigen Bündelungsgrenzen von 3,5 bzw. 33 oder 20 Prozent beschlossen, dann werden:

a) durch diese Bündelungsgrenzen bedingte kleine Erzeugergemeinschaften, die in einem Umfeld mit *keinen oder wenigen* anderen Erzeugergemeinschaften, d.h. mit vielen ungebündelten Erzeugern, existieren, starke Probleme haben. Denn sie werden zu wenig Verhandlungsmacht besitzen, um für ihre Mitglieder einen angemessenen Preis auszuhandeln.

Für den Fall, dass:

b) *viele* kleine Erzeugergemeinschaften nebeneinander existieren, wird der Wettbewerbskampf zum starken Drücken der Preise führen und verhindern, dass ein Existenz sicherndes Niveau erreicht wird. Je höher die Zahl der Erzeugergemeinschaften (in Relation zur Zahl der regionalen Rohmilchabnehmer), desto größer ist die Gefahr, dass die Abnehmer bei der (legitimen) Suche nach dem günstigsten Rohstoff die einzelnen Organisationen gegeneinander ausspielen. In der Schweiz kann man diesen Fall aktuell sehr gut beobachten. Der Konkurrenzkampf vieler Erzeugerorganisationen in einem Überschussmarkt führt zu einem Erzeugerpreisniveau, das weit unterhalb der Produktionskosten liegt und die Existenz vieler Betriebe gefährdet.

Auch in der EU belegen bereits heute Beispiele aus der Praxis, dass ein höherer maximaler Bündelungsgrad unbedingt notwendig ist: In Deutschland werden rund 30 Milliarden kg Milch jährlich gemolken. Knapp ein Drittel davon wird gegenwärtig von den Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft MEG Milch Board produziert (ca. 7 Mrd. kg Rohmilch). Trotz dieses nationalen Bündelungsgrades von knapp 30 Prozent ist die MEG Milch Board noch nicht in der Lage für die Erzeuger zu verhandeln. Doch schon diese 30 Prozent in Deutschland würden die 3,5 Prozent EU-Grenze übersteigen (4,7 Mrd. kg) – daher ist diese vorgeschlagene Beschränkung für die MEG Milch Board bei weitem nicht ausreichend und würde die Ziele des Boards stark einengen. Die nationale Bündelungsgrenze von 33 Prozent bzw. 20 Prozent würde zudem die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten für deutsche Erzeugergemeinschaften stark reduzieren. Diese dürfen nach dem sogenannten Marktstrukturgesetz bis dato 70 - 80 Prozent der nationalen Milch bündeln (21 Mrd. – 24 Mrd. kg)

Auch in Deutschland bereiten sich derzeit die Molkereien Humana und Nordmilch intensiv darauf vor zu fusionieren – bereits Anfang 2011 sollen die endgültigen Verträge unterschrieben werden. Es wird dann in Norddeutschland ein Unternehmen entstehen, das rund 7,5 Mrd. kg Rohmilch verarbeitet. Damit ist die Milchmenge zu groß für eine einzige „Humana-Nordmilch-Lieferanten-MEG“ und es besteht die Gefahr, dass sich mehrere Gruppierungen bilden, die einzeln von der Molkerei unter Druck gesetzt werden können.

## **II Europäische Monitoringstelle**

Aufgrund seiner besonderen Strukturen sowie der großen Bedeutung von Milch für die Ernährung der Bevölkerung kann der Milchmarkt nicht einfach sich selbst überlassen werden, sondern muss durch die Politik mit Rahmenbedingungen versehen werden. Das European Milk Board schlägt in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Monitoringstelle vor.

Die Monitoringstelle ist auf europäischer Ebene angelegt. Sie ermittelt in einem ersten Schritt die jeweiligen Vollkosten der Milchproduktion in Europa und legt nach einem definierten Verfahren die Unter- und Obergrenze des anzustrebenden Erzeugerpreises für 1 kg Milch (mit 3,7% Fett, 3,4% Eiweiß) fest. Dadurch ergibt sich ein Zielbereich (Zielpreiskorridor) in dem sich der durchschnittliche

europäische Milchpreis befinden sollte. Dies soll als Orientierung für die Verhandlungen der Erzeugerorganisationen dienen.

Bei einem weiteren Schritt werden Mengenanpassungen errechnet, wenn die Marktsituation es erfordert. Verlässt der Marktpreis den vorgegebenen Korridor, werden Parameter (Verhältnis Angebot u. Nachfrage) angepasst, nicht jedoch die Preise selbst. Damit ist ein Maximum an Marktwirtschaft im zukünftigen Milchmarkt gewährleistet. **Bei diesem Modell werden keine Preise bestimmt oder vorgegeben. Die Preisbildung soll wie bisher frei über den Markt erfolgen.** Sinkt der durchschnittliche europäische Milcherzeugerpreis unter die untere Grenze des Korridors, wird die europäische Milchproduktion auf Erzeugerebene sukzessive solange zurückgefahren, bis sich der Erzeugerpreis wieder im Korridor befindet. Übersteigt der Erzeugerpreis die Preisobergrenze, so wird die Milchmenge sukzessive erhöht, bis der durchschnittliche Erzeugerpreis den Korridor wieder erreicht. Die Umsetzung der Mengenanpassung liegt in den Händen von Erzeugerorganisationen.

Jedes Mitgliedsland entsendet jeweils einen Vertreter der Milchproduzenten und der Endverbraucher an die Monitoringstelle. Darüber hinaus werden Vertreter der Molkereiwirtschaft sowie der Politik beratend miteingebunden. Die Monitoringstelle verfügt über einige hauptamtliche Fachkräfte, welche die erforderlichen Daten bezüglich der Entwicklung von Produktionskosten, Nachfrage, Erzeuger- und Verbraucherpreisen erheben. So wird das Bedürfnis aller Marktbeteiligten nach mehr Transparenz berücksichtigt. Die Einbindung von Verbrauchervertretern ist sehr wichtig, um die Transparenz der Entscheidungen und ihre Ausrichtung an den Zielen der Monitoringstelle zu gewährleisten.

Bei einem derartigen Modell wird die Stellung der Erzeuger und der Verbraucher eindeutig gestärkt. Der EU-Rechnungshof schreibt in seiner Presseerklärung zum Milch-Sonderbericht vom Oktober 2009: „Die Konzentration der Verarbeitungs- und Handelsunternehmen darf die Milcherzeuger nicht in die Lage von Preisnehmern drängen und die Möglichkeiten der Endverbraucher, angemessen an Preissenkungen beteiligt zu werden, nicht einschränken.“<sup>5</sup> Die Mengenregulierung stärkt die Position der Milcherzeuger gegenüber der verarbeitenden Milchindustrie. Die systembedingte, geringere Volatilität des Marktes stärkt die Position der Verbraucher in Bezug auf Spekulationen des Handels. Der Markt kann besser funktionieren. Die Monitoringstelle schafft hierzu die Rahmenbedingungen, indem sie Kräfteverhältnisse austariert und so Steuergelder spart, die nicht mehr für Maßnahmen der Überschussverwertung und akute Hilfsmaßnahmen ausgegeben werden müssen.

### III Kontraktualisierung

Ein grundsätzlicher Sprengsatz bei den von der EU-Kommission vorgeschlagenen fakultativen Kontrakten besteht darin, dass der fakultative Ansatz zu einer teilweisen Renationalisierung des gemeinsamen Marktes führen kann. Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Produzenten scheinen vorprogrammiert. Die Problematik bezüglich der Kontrakte ist jedoch vielfältig.

a) Verträge zwischen ungleichen Verhandlungspartnern beenden erfahrungsgemäß die Benachteiligung des schwächeren Vertragspartners nicht, sondern setzen sie fort. Da auf der Seite der Molkereien Konzentration herrscht, werden auch die Vertragsbedingungen von den Molkereien als stärkerem Marktpartner diktiert. Das hat schon das deutsche Bundeskartellamt in einer Sektoruntersuchung festgestellt.

b) EU-Staaten werden sich kaum dafür entscheiden, Verträge zwischen Molkereien und Milcherzeugern zur Pflicht zu machen, welche die Produktionskosten der Erzeuger berücksichtigen. Nur so könnte eine tatsächliche Verbesserung der Stellung der Milchviehhalter erreicht werden. Der Milchmarkt endet nicht an den Ländergrenzen. Wenn ein Staat Pflicht-Verträge einführt, welche marktregulierende Auswirkungen haben, andere Länder sich dem aber nicht anschließen, dann ist das

---

<sup>5</sup>Europäischer Rechnungshof, Pressemitteilung, 15. Oktober 2009

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=ECA/09/63&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=en> (Zugriff, 15.12.10)

Land mit den Pflichtverträgen in der EU wettbewerbstechnisch im Nachteil. Der Vorschlag entpuppt sich hier demnach als zahnlöser Tiger. Eine gemeinsame Agrarpolitik lässt sich innerhalb der EU mit solchen fakultativen Maßnahmen nicht erreichen. Es werden im Gegenteil schädliche Konkurrenzsituationen zwischen den Staaten weiter verschärft.

c) Auch die Aussage, die Genossenschaften von der Pflicht, Verträge zu schließen, auszunehmen, ist nicht zu rechtfertigen. Das deutsche Kartellamt hat deutlich gezeigt, dass **gerade in Genossenschaften eine Preisbildung „upside down“ stattfindet**, d.h. der Erzeuger bekommt, was je nach Marktlage auf den Absatzmärkten übrig bleibt. Diese Preisbildung von oben nach unten bietet nach Einschätzung der Wettbewerbshüter/innen weniger Anreize für die Genossenschaften, bei den eigenen Abnehmern (z.B. Handel) „einen höheren Abschluss zu erzielen, als wenn sie (die Genossenschaften) zunächst den Milchauszahlungspreis mit ihren Genossen aushandeln würden“<sup>6</sup> Das trifft auf die Genossenschaften europaweit zu. Wenn man Genossenschaften nun eine Sonderstellung gibt, weil man fälschlicherweise annimmt, hier seien die Erzeuger besser gestellt, dann verbessert man nichts an der schwachen Position. Das ist besonders deshalb fatal, da ein hoher Prozentsatz der EU-Milcherzeuger in Genossenschaften ist – 58 Prozent der EU-Menge wird in Molkereigenossenschaften verarbeitet<sup>7</sup>.

Aus den genannten Gründen muss das European Milk Board die Kontrakte in der vorgeschlagenen Form ablehnen. Soll der Milchsektor zukünftig dennoch ausschließlich über Verträge zwischen Erzeugern und Verarbeitern geregelt werden, müssen entsprechende Minimum-Vertragskriterien respektiert werden.

#### **Unabdingbare Minimum-Kriterien zur Ausgestaltung von Verträgen zwischen Erzeugern und Verarbeitern:**

1. EU-weite Verbindlichkeit von Minimum-Kriterien,
2. gesamte vertraglich vereinbarte Menge zu einem definierten Preis je Abnehmer,
3. Vertragslaufzeiten sind festzulegen,
4. Preisvereinbarung muss mindestens die durchschnittlichen Vollkosten der Milcherzeugung in der EU berücksichtigen, um Dumpingpreise zu vermeiden,
5. sinkt die Preisvereinbarung um mehr als 10% unter die Vollkostenschwelle, erlischt die Andienungspflicht bzw. der Vertrag,
6. Verträge dürfen nur zwischen Verarbeitern und eindeutigen, nicht von einer Molkerei abhängigen Erzeugerorganisationen abgeschlossen werden, Genossenschaftsmolkereien gelten ebenfalls nicht als Erzeugerorganisationen,
7. Vertragsmolkereien verpflichten sich, keine Milch aus Drittstaaten zu beziehen,
8. Kontrakte müssen der europäischen Monitoringstelle unverzüglich nach Abschluss gemeldet werden,
9. Gleiche europäische Standards bezüglich Basispreis (Fett, Eiweiß, Zellzahl u.ä.),
10. die Kennzeichnung von Milchprodukten bzw. Imitaten ist eindeutig zu definieren und bei Verstößen hart zu sanktionieren.

---

<sup>6</sup> Deutsches Bundeskartellamt (2009): Sektoruntersuchung Milch Zwischenbericht (B2-19/08), <http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/publikationen/Sektoruntersuchung.php>, S. 56 ff. (Zugriff 15.12.10)

<sup>7</sup> KOM(2010) 728; 2010/xxxx (COD), S. 9

## IV Problematik Sonderstellung Genossenschaften

Sowohl in dem Kommissionspapier zum Milchmarkt als auch in dem Berichtsentwurf von James Nicholson existiert ein Bild von Molkereigenossenschaften, das mit der realen Situation nicht viel gemein hat. Den Papieren lässt sich entnehmen, dass Mitglieder von Molkereigenossenschaften von den Bündelungsmöglichkeiten mittels Erzeugerorganisationen ausgenommen werden sollen. Dem liegt die falsche Annahme zugrunde, dass die Interessen jener Milcherzeuger innerhalb der Genossenschaften per se beachtet würden. Dies entspricht jedoch nicht den herrschenden Gegebenheiten. Denn tatsächlich werden die Milcherzeuger-Interessen in Genossenschaften nur äußerst marginal beachtet. Die EU-Politik muss die bestehenden Erfahrungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten berücksichtigen und darf sich nicht auf theoretische Annahmen stützen, die jeglicher Realität entbehren. So ist es zwar vom Ansatz her richtig, dass das Eigentum der Erzeuger an den jeweiligen Produktionsmitteln einer Genossenschaft theoretisch die bestehenden Probleme ausschließen müsste. Jedoch zeigen Auswertungen der Genossenschaften, dass die realen Strukturen dieser Vorstellung nicht entsprechen:

- So zeigen europäische Beispiele, dass die Produktionsmittel zum Teil bei nur noch 25 Prozent der Molkereigenossenschaften im Eigentum der Genossenschaft selbst sind. Oftmals wurden die Produktionsmittel auf Konzerngesellschaften ausgegliedert, teilweise jedoch auch vollständig abgekoppelt. Damit unterstehen sie nicht mehr der direkten Kontrolle durch die Genossen.
- In nur sehr wenigen Genossenschaften sind ausschließlich aktive Milcherzeuger stimmberechtigt. Es existieren sehr viele Beispiele bei denen 25 – 50 Prozent der Genossen keine aktiven Milchproduzenten sind. Jene Nicht-Milcherzeuger sind an einem billigen Rohstoff – an einem geringen Erzeugerpreis – interessiert, da die entsprechenden Gelder andernfalls der Genossenschaft verloren gehen.
- Wie das deutsche Beispiel zeigt, besteht eine Interessensfehlleitung sehr häufig deswegen, weil sich die Vorstände in Generalversammlungen oft von Verbänden wie dem Genossenschaftsverband, dem Milchindustrieverband und dem Bauernverband unterstützen lassen. Damit kann die Geschäftsführung wirtschaftliche bzw. gesellschaftsrechtliche Entscheidungen mittels "Expertenassistenz" durchsetzen. Demgegenüber steht ein Schwund der Präsenz von Milcherzeugern in den Generalversammlungen. Aufgrund der sonstigen Belastungen oder politischer Frustration ist deren Repräsentation in deutschen Genossenschaften auf durchschnittlich 50 Prozent zurückgegangen.
- Problematisch ist auch, dass sich in Genossenschaften oft der Auszahlungspreis nicht wie marktwirtschaftlich üblich am Unternehmenserfolg sondern am durchschnittlichen Gesamtmarkt/ Umgebungsmarkt orientiert. Damit erfolgt eine asymmetrische Umverteilung des Unternehmenserfolges an die Erzeuger.
- Die bestehenden Genossenschaften - und insbesondere die, die einen erheblichen Anteil der Milch bündeln - sind international agierende Konzerne. Sie führen zahlreiche Tochtergesellschaften, die als Kapitalgesellschaften und nicht als Personengesellschaften organisiert sind. Auf derartige Gebilde sind gesetzliche Regelungen anzuwenden, die weit jenseits des rechtlichen Rahmens sind, mit dem sich ein durchschnittlicher Milchbauer oder auch ein durchschnittlicher EU Bürger befasst (Kapitalmarktrecht, Kollektives Arbeitsrecht, Internationales Vertragsrecht). Es ist dem einzelnen Milchbauern daher schon nicht mehr möglich, ein derartiges Konstrukt einzuschätzen, geschweige denn sich zum Geschäftsführer wählen zu lassen und neben seinem bäuerlichen Betrieb Leitungsaufgaben zu übernehmen. Die Mitglieder der Genossenschaften haben daher kaum Möglichkeiten, hier Einfluss zu nehmen.

Genossenschaftserzeugern nicht die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb von Erzeugergemeinschaften zumindest für gemeinsame Verkaufsregeln zu bündeln, um einen angemessenen Erzeugerpreis erreichen zu können, ist aufgrund der aufgeführten Problematik absolut ungerechtfertigt. Nur wenn man die Frage nach der adäquaten Beachtung der Mitgliederinteressen durch die Genossenschaften mit ja beantworten könnte, wäre eine solche Ausnahme nachvollziehbar. Wie die Realität jedoch zeigt, lautet die Antwort auf diese Frage nein, denn die tatsächliche Erzeugermacht innerhalb der europäischen Genossenschaften ist marginal. Dieser Umstand muss bei der Reform des Milchmarktes eine wichtige Rolle spielen.